

**Satzung
über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter
im Rat der Gemeinde Vettweiß vom 16.07.2019**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), in Verbindung mit § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß am 11.07.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter beschlossen:

§1

Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 32 auf 28, die Zahl der Wahlbezirke von 16 auf 14 reduziert.

§2

Die Änderung findet erstmalig bei der Kommunalwahl 2020 Berücksichtigung.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung zur Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 16.07.2019

Gez. J. Kunth
Bürgermeister